

Statuten des Vereines „Österreichisch-Schwedische Gesellschaft"

In der von der Generalversammlung am 10. März 2022 genehmigten Fassung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1.1) Der Verein führt den Namen „Österreichisch-Schwedische Gesellschaft", abgekürzt und in der Folge ÖSG bezeichnet.

(1.2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck des Vereins

Die ÖSG ist ein gemeinnütziger Verein, der die Beziehungen zwischen Schweden und Österreich fördern soll.

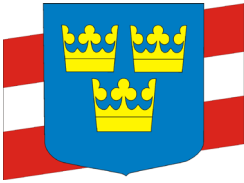
Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gibt es in Österreich bilaterale Vereinigungen, deren Ziel es ist, ein möglichst dichtes Netz der Völkerverständigung und Kooperation zu knüpfen. Damit werden die Beziehungen Österreichs mit dem Ausland auf einer informellen, aber besonders effektiven Ebene nachhaltig unterstützt. Denn zwischenstaatliche Beziehungen und multilaterale Kontakte sind längst nicht mehr auf den Bereich der klassischen Diplomatie beschränkt: so prägen heute vor allem wirtschaftliche, kulturelle und zwischenmenschliche Kontakte das Bild einer immer enger zusammenrückenden Staatenwelt. Der Geist des Miteinander und der Freundschaft hat in den vielen Jahren seit den ersten Gesellschaftsgründungen wesentlich dazu beigetragen, dass in Österreich Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

Die weit über 100 bilateralen Freundschaftsgesellschaften sind im „Dachverband aller österreichisch-ausländischen Gesellschaften - PaN" zusammengeschlossen, welcher die vielfältigen Aktivitäten dieser Vereinigungen koordiniert, wechselseitig informiert und nach Kräften unterstützt (siehe www.dachverband-pan.org).

Die ÖSG ist eine unpolitische Arbeitsgemeinschaft. Die ÖSG hat zum Ziel, die bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Schweden in allen Bereichen nachhaltig zu festigen und zu pflegen, sowie die Übung im Gebrauch der schwedischen Sprache zu fördern.

Weiters soll durch wissenschaftliche Arbeiten, Studien und Veranstaltungen der Erkenntnisstand im Wissen um die gesellschaftlichen Entwicklungen in Schweden und Österreich – auch im Vergleich zu einander - erhöht und gefördert werden. Dies wird durch Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Symposien und Veröffentlichungen erzielt.

Die ÖSG wirkt ehrenamtlich und unvoreingenommen für die Beziehungen zwischen Schweden und Österreich sowie für die Wahrnehmung Schwedens in Österreich. Die Vereinigung verpflichtet sich zu einem vorurteilsfreien und friedlichen Dialog zwischen den Nationen, Kulturen und Konfessionen. Die Zwecke der ÖSG dienen dem Wohle der zivilen Gesellschaft.



§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(3.1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

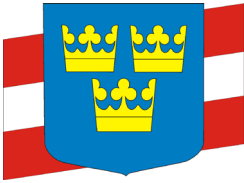
(3.2) Als ideelle Mittel dienen u.a.:

- a) Wissenschaftliche Arbeiten und Studien
- b) Vorträge, Seminare, Symposien
- c) Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte mit einem Bezug zu schwedischen Traditionen und schwedischer Konversation, Podiumsdiskussionen, Vorträge, Diskussionen, Filmabende, Ausstellungen.
- d) Abhaltung von Lehrvorträgen bzw. Sprachkursen vor Vereinsmitgliedern und Studierenden der österreichischen Universitäten
- e) Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung auf allen Gebieten solange der Bezug zu Schweden und Österreich gegeben ist
- f) Förderung der Skandinavistik an der Universität Wien
- g) Unterstützung von Studierenden einer österreichischen Universität mit einem besonderen Bezug zu Schweden z.B. durch die Ermöglichung von Praktika bei schwedischen Unternehmen mit Niederlassungen in Österreich oder österreichischen Unternehmen mit Niederlassungen in Schweden
- h) Veröffentlichungen mit einem Bezug zu Schweden und Österreich.
- i) Herausgabe eines Mitteilungs- und Informationsblattes bzw. einer Zeitschrift in schwedischer und deutscher Sprache
- j) Homepage
- k) Verteilung von Informationen mit einem Bezug zu Schweden am Postweg und über Email
- l) Organisation des Bezuges insbesondere von schwedisch-sprachigen Büchern, CDs, DVDs
- m) Verhandlung von Begünstigungen für die Mitglieder der ÖSG
- n) Kontaktaufnahmen und Einladung von Gästen
- o) Kooperation mit Vereinen und Institutionen mit Schwedenbezug, mit Sitz in Österreich, in der EU oder international.
- p) Durchführung von Studienreisen und gegenseitigen Einladungen

(3.3) Aufbringung der materiellen Mittel

Es besteht der Grundsatz der Kostendeckung, d.h. keinerlei Gewinne sollen aus der Gebarung resultieren. Im Falle eines Überschusses ist dieser im Sinne der Ausführungen des vorhergehenden Satzes auf die nachfolgenden Veranstaltungen umzulegen. Hiervon ist jedoch die Vorsorge für die Abdeckung allfälliger Verluste aus künftigen Veranstaltungen ausgenommen. Die Gebarungsdeckung erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgend genannten Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus der Vereinstätigkeit (Veranstaltungen, Vorträge und Seminare, Symposien und Veröffentlichungen, Publikationen und Sponsoring)
- c) Untervermietung eines etwaigen Vereinslokals an andere gemeinnützige Gesellschaften mit einem Bezug zu Schweden bzw. zu den nordischen Ländern.
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen und Zuwendungen jeder Art
- d) Die Verwendung der aufgebrauchten Geldmittel für andere als Vereinszwecke (§3) ist unzulässig.



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

4.1. EhrenpräsidentInnen

4.2. Ehrenmitgliedern

4.3 Korrespondierenden Mitgliedern

4.4. Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen)

Ad 4.1. EhrenpräsidentInnen

Die ÖSG weist zwei EhrenpräsidentInnen aus, jeweils eine bzw. einen aus Schweden und aus Österreich.

Seitens Schwedens hat Seine Exzellenz, der Königlich Schwedische Botschafter bzw. Ihre Exzellenz, die Königliche Schwedische Botschafterin Anspruch auf die Funktion als Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin der ÖSG.

Seitens Österreichs entscheidet der Vorstand über das Aussprechen einer Einladung an eine Persönlichkeit mit besonderem Bezug zu Schweden, Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin zu werden.

Die EhrenpräsidentInnen sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Ad 4.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Ad 4.3. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder können Personen werden, die aufgrund besonderer Umstände nicht regelmäßig aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen können, aber den Verein ideell unterstützen. Insbesondere Mitglieder des Schwester Vereins, der Svenska-Österrikiska Sällskap sind als korrespondierende Mitglieder willkommen.

Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Ad 4.4. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche ein besonderes Interesse für die Beziehungen zwischen Schweden und Österreich besitzen und diese fördern wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(5.1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die sich zu den Vereinszielen bekennen, sowie juristische Personen werden.

(5.2) Über die Aufnahme von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

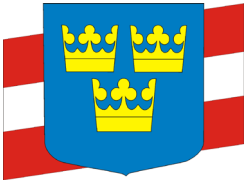
(5.3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(6.1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(6.2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(6.3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die



Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Gegen die erfolgte Streichung steht dem Mitglied kein Rechtsmittel zu.

(6.4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

(6.5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(7.1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Begünstigungen des Vereines zu beanspruchen. In der Generalversammlung stehen das aktive und passive Wahlrecht in allen Vereinsfunktionen, das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht bei Beschlüssen den ordentlichen, Mitgliedern sowie den EhrenpräsidentInnen und den Ehrenmitgliedern zu. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder setzt die erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr voraus.

(7.2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§12 bis 13) und die RechnungsprüferInnen (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

(9.1) Die ordentliche Generalversammlung findet in Intervallen mindestens entsprechend den Vorgaben des Vereinsgesetzes statt (VerG. §5/2).

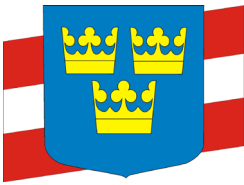
(9.2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

(9.3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (Email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(9.4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(9.5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(9.6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie EhrenpräsidentInnen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Zu diesem Zweck können bis zu 3 Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.



(9.7) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9.8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9.9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen bzw.- deren Verhinderung einer bzw. eine seiner StellvertreterInnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(10.1) Entgegennahmen und Genehmigung des Berichtes über die wissenschaftlichen Tätigkeiten;

(10.2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes über die abgelaufene Periode und des Rechnungsabschlusses;

(10.3) Entlastung des Vorstandes;

(10.4) Wahl des Vorstandes. Wählbar sind nur Personen, die in einem schriftlichen Wahlvorschlag termingerecht bekannt gegeben wurden;

(10.5) Wahl der beiden RechnungsprüferInnen;

(10.6) Festsetzung der etwaigen Beitrittsgebühr sowie der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder – gesondert nach natürlichen und juristischen Personen ausgewiesen. Bei den natürlichen Personen ist nach Vollzahlenden, PensionistInnen und Studierenden zu unterscheiden.

Als PensionistInnen werden Personen entweder nach ihrem sozialversicherungstechnischen Zustand oder ihrem Alter (Vollendung des 60. Lebensjahres für Frauen bzw. des 65. Lebensjahres für Männer) gezählt.

Als Studierende werden Studentinnen und Studenten an Fachhochschulen und Universitäten für die Dauer ihrer Inskription und ein Jahr nach Abschluss ihres Studiums angesehen - insbesondere Studierende der Skandinavistik, Studierende mit einem besonderen Bezug zu Schweden und Österreich, Studierende, die einen Studienaufenthalt in Schweden vorweisen können.

(10.7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(10.8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

(10.9) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

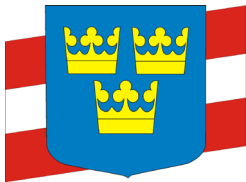
(10.10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(11.1) Der Vorstand besteht aus der im Vereinsgesetz erforderlichen Mindestzahl an Mitgliedern, nach Möglichkeit aus Präsident:in und deren / dessen Stellvertreter:in, Generalsekretär:in, Kassier:in, der / dem Vertreter:in der königlich schwedischen Botschaft und weiteren Mitgliedern, insgesamt nicht mehr als 12 Personen.

(11.2) Ein GeneralsekretärIn-Stellvertreter bzw. eine GeneralsekretärIn-Stellvertreterin kann als Mitglied des Vorstandes aufgestellt und gewählt werden.

(11.3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird kann je ein Vorstandsmitglied einer anderen gemeinnützigen Gesellschaft mit Schwedenbezug als Beisitzer bzw. Beisitzerin – insbesondere mit dem Ziel der freiwilligen Koordinierung und Abstimmung von Tätigkeiten - kooptieren – ohne Stimmrecht.

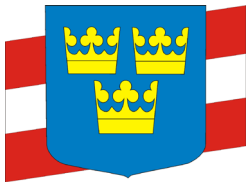


- (11.4) Der Vorstand der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht Vorstandsmitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (11.5) Bei der Wahl in den Vorstand, besonders zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin oder zum Vizepräsidenten bzw. zur Vizepräsidentin, sind solche Mitglieder vorzuziehen, die die schwedische Sprache, allenfalls eine der anderen skandinavischen Sprachen beherrschen.
- (11.6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal die im Vereinsgesetz vorgesehene Zeit. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (11.7) Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, in dessen bzw. deren Verhinderung von seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (11.8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (11.9) Dringende Angelegenheiten können mittels Rundlauf beschlossen werden. Dies setzt die Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin voraus. In diesem Fall wird der Vorschlag schriftlich, oder per E-Mail an die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder versandt. Diese müssen längstens innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt, schriftlich, oder per E-Mail ihre Stimme an den Präsidenten bzw. die Präsidentin abgeben. Der Beschluss ist dem Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (11.10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der königlich schwedischen Botschaft hat kein Stimmrecht im Vorstand.
- (11.11) Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (11.12) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt
- (11.13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (12.1) Bestimmung der Tätigkeitsschwerpunkte des Programms.
- (12.2) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (12.3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (12.4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (12.5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (12.6) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- (12.7) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;



(12.8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

(12.9) Einsetzen von Beiräten, die mit spezifischen Aufgaben vom Vorstand betraut sind. Der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Beirats erhält definierte Ermächtigungen und Verpflichtungen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(13.1) Der Präsident bzw. die Präsidentin ist der höchste Vereinsfunktionär bzw. die höchste Vereinsfunktionärin. Ihm bzw. ihr obliegt die Vertretung des Vereines, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er bzw. sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er bzw. sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(13.2) Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin hat den Präsidenten bzw. die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm bzw. ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(13.3) Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(13.4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und vom Generalsekretär bzw. Generalsekretärin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten bzw. Präsidentin und Kassier bzw. KassiererIn oder Generalsekretär bzw. Generalsekretärin und Kassier bzw. Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

(13.5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Generalsekretärs bzw. Generalsekretärin ihre StellvertreterInnen.

(13.6) Der Vorstand kann besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließen sofern das Vorstandsmitglied zur Annahme dieser Obliegenheiten bereit ist. Die Information darüber hat bei der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.

§ 14 RechnungsprüferInnen

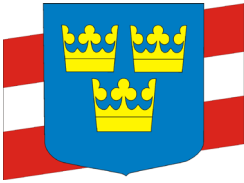
(14.1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(14.2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(14.3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11Abs. 3, 8, 9, und 10 sinngemäß.

§ 15 Der Rat

Der Rat ist der lose Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, welche - aus welchen Gründen auch immer - ein Interesse an Schweden und Österreich haben. Er ist ein beratendes Organ ohne Rechte und Pflichten und wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen.



§ 16 Auflösung des Vereines

(16.1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(16.2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva das noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§17. Das Schiedsgericht

(17.1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(17.2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(17.3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.